Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB) der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) für die Versorgung mit Fernwärme

(Stand 01.01.2022)

1 Allgemeines

Die §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB). Die AVB dienen dazu, die Regelungen der AVBFernwärmeV zu konkretisieren und zu ergänzen.

2 Vertragsschluss/Versorgungsbeginn

Soweit nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag durch Bestätigung der SWR AG in Textform zustande. Der tatsächliche Versorgungsbeginn hängt davon ab, wann die hierzu erforderlichen Anlagen durch die SWR AG errichtet und in Betrieb genommen wurden.

3 Art und Umfang der Wärmeversorgung

3.1 Mit der Wärmeversorgung deckt der Kunde seinen gesamten Wärmebedarf für Raumwärme und Wassererwärmung bis zu der von ihm ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der SWR AG. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der SWR AG und darf nicht entnommen werden.
3.3 Die SWR AG betreibt in ihrem Versorgungsgebiet verschiedene Fernwärmenetze mit unterschiedlichen Betriebstemperaturen und Druckstufen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den TAB. Die für den Kunden maßgeblichen Werte werden objektbezogen im Datenblatt als Anlage zum Anschluss- bzw. Versorgungsvertrag festgelegt.
3.4 Die vertraglich vereinbarte maximale Wärmeleistung wird nur bei einer Außentemperatur von -10 Grad Celsius geschuldet. Bei höheren Außentemperaturen ist sie entsprechend der Heizwassertemperaturkurve der SWR AG reduziert.

4 Preis der Wärmeversorgung und Preisänderungen

4.1 Der für die Wärmeversorgung zu zahlende Preis setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zusammen. Der Preis ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Preis und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Preisblatt (Preise und Preisregelungen).
4.2 Änderungen der Allgemeinen Preise (WÄRME BASIS) werden öffentlich bekannt gegeben. Sonstige Preisänderungen, die entsprechend des Preisblatts zum 01.01. eines Jahres wirksam werden, werden dem Kunden bis zum 15.12. des Vorjahres schriftlich mitgeteilt.
4.3 Ändert sich die Kostenstruktur für die Wärmeversorgung derart, dass die Preisänderungsklausel sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt nicht mehr angemessen berücksichtigt, ist die SWR AG berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

5 Abrechnung und Abschlagszahlungen

5.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt regelmäßig ein Jahr. Zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die SWR AG eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Leistungen unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
5.2 Die SWR AG kann vom Kunden monatlich gleiche Abschlagszahlungen verlangen.

6 Zahlungsbestimmungen und Verzug

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung sowie Abschläge zu dem von der SWR AG festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.
6.3 Die Kosten aufgrund der Einstellung der Wärmeversorgung sowie der Wiederaufnahme der Wärmeversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden ihm pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
6.4 Der Kunde hat in den Fällen der Ziff. 6.2 und 6.3 das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

7 Zutrittsrecht

7.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWR AG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.
7.2 Sofern es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWR AG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8 Haftung

8.1 Die Haftung der SWR AG bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der SWR AG weiter, hat er gemäß § 6 Absatz 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der SWR AG aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
8.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet.
9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung bzw. der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWR AG widersprechen.
9.3 Alle weiteren Datenschutzhinweise ergeben sich aus der Anlage „Datenschutzhinweis nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)" zum Vertrag.

10 Streitbeilegungsverfahren

10.1 Energieversorgungsunternehmen haben nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit sie bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbrauchsschlichtungsstelle teilzunehmen. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Rostock AG, Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Tel.-Nr.: 0381 805-2000, kundenzentrum@swrag.de.
10.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 11 VSBG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Beanstandung beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Lieferant ist bereit, freiwillig am Verfahren der Schlichtungsstelle teilzunehmen (§ 37 VSBG).
10.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein; Telefon 07851 7957940 (Dienstag - Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr); Fax 07851 7957941; E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de; Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über die Homepage der Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrums für Schlichtung e. V.: www.verbraucher-schlichter.de.

11 Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen und des Vertrags

Die SWR AG ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben und erst danach wirksam.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.